

---

**Satzung**  
**über die Festsetzung der Steuersätze**  
**für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019**  
**(Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold vom 20.12.2018**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), zuletzt geändert am 27.06.2017 und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 23.01.2018, i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) hat der Rat der Stadt Detmold am 19.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Detmold ab dem Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 207 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 446 v.H.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2019 (Hebesatz-Satzung) der Stadt Detmold vom 20.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 20.12.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle

1.25/2 Frau Licht

Tel. 05231/977-220